

Elektronische Signaturen

Rechtssicher elektronisch
unterschreiben



Die elektronische Signatur – Ein guter „Helfer“ in Zeiten von Corona?

Im Zeitalter der „digitalen Wirtschaft“ (mehr als ein Drittel der Deutschen bevorzugt mittlerweile den Onlinehandel und sogar mehr als die Hälfte aller Deutschen kaufen per Smartphone ein¹) stellen sich Unternehmen immer häufiger die Frage, warum ihre Vertragsabschlüsse und andere Interaktionen mit ihren Kunden und Zulieferern nicht komplett papierlos erfolgen können.

Insbesondere aufgrund der in der Corona-Krise gesammelten Erfahrungen werden Unternehmen künftig intensiver über dieses Thema nachdenken müssen. Denn eine kontaktlose Interaktion mit Kunden und Zulieferern ist aus Gründen des Schutzes ihrer Mitarbeiter, Kunden und Zulieferern vor Krankheiten dringend zu empfehlen. Durch einen digitalen und möglichst kontaktfreien Geschäftsbetrieb wird die mit Krankheiten einhergehende Infektionsgefahr vermieden. Daher ist die elektronische Signatur inzwischen nicht mehr als „nice-to-have“, sondern vielmehr als „must-have“ anzusehen.

Zahlreiche Banken, Versicherungsgesellschaften, Einzelhändler, Telefongesellschaften, Versorgungsunternehmen für Strom, Gas und Wasser, Software- und App-Anbieter sowie Fluggesellschaften haben bereits einen Teil ihrer Geschäfte mit Kunden erfolgreich auf ein Online-Modell umgestellt. Das Anklicken eines Kästchens genügt, um eine Transaktion zu bestätigen und die zugehörigen allgemeinen Geschäftsbedingungen anzunehmen.

Den B2B-Markt im Blick und ermutigt durch günstige Rechtsvorschriften in Europa, den USA und weiteren Ländern, ist das Dienstleistungsangebot für elektronische Signaturen in letzter Zeit stark gestiegen. Neben DocuSign, welches beispielsweise angibt, dass bereits mehr als 500.000 Kunden und hunderte Millionen von Anwendern in über 180 Ländern ihre Dienste nutzen² gibt es auch schon Start-Ups wie z.B. „Skribble“, die Signaturprozesse

digital und – nach eigenen Angaben – rechtsgültig nach Schweizer und EU-Recht abwickeln.³ Des Weiteren würde laut Adobe durch die Nutzung elektronischer Signaturen die Produktivität gesteigert und Geschäftsvorgänge beschleunigt werden.⁴

Selbst der Geschäftsbetrieb der Justiz wird fortschreitend digitaler. Spätestens ab dem 01. Januar 2022 sind alle Rechtsanwälte verpflichtet, den Gerichten Dokumente elektronisch zu übermitteln. Dies erfolgt über das besondere elektronische Anwaltspostfach („beA“). Die Schriftsätze werden somit in Zukunft nur noch per elektronischer Signatur unterschrieben und eingereicht.

Diese Entwicklung zeigt, dass die Unternehmen auch in Zukunft mehr auf die Anwendung der elektronischen Signatur bauen und diese daher in ihren Geschäftsbetrieb implementieren sollten.

Jedoch führt die Tatsache, dass es keine weltweit einheitlichen Vorschriften und regional teilweise umständliche Gesetze gibt, zu Unsicherheiten im Hinblick auf Anwendungsbereich und Gültigkeit von elektronischen Signaturen. Der Einsatz von Cloud-Lösungen (die von einem Großteil der Anbieter genutzt werden) geht mit weiteren Herausforderungen einher, insbesondere in Bezug auf Datensicherheit und den Standort der Datenverarbeitung.

Einige dieser Probleme werden wir in diesem Briefing thematisieren.

1 PWC-Studie „Total Retail 2016 – der Wettlauf um Relevanz“.

2 <https://www.docusign.de/unternehmen>.

3 <https://www.skribble.com/de/>.

4 <https://acrobat.adobe.com/de/de/sign.html>.

Was ist eine elektronische Signatur?

Die eIDAS-Verordnung⁵ definiert die elektronische Signatur als „Daten in elektronischer Form, die anderen elektronischen Daten beigefügt oder logisch mit ihnen verbunden werden und die der Unterzeichner zum Unterzeichnen verwendet“.

Gemäß der Verordnung können elektronische Signaturen „einfach“⁶, „fortgeschritten“ oder „qualifiziert“ sein. Diese komplexen Begriffe sind in der Praxis viel einfacher – denn den meisten Nutzern fällt womöglich gar nicht auf, dass sie Verträge elektronisch „unterschreiben“ durch:

- Chip & PIN- oder kontaktlose Transaktionen;
- Häkchen setzen bei „Bestätigen“ oder „Bestellen“ oder Anklicken entsprechender Buttons im Rahmen von Online-Käufen;
- Einfügen ihres Namens am Ende einer E-Mail; oder
- Nutzung biometrischer Signaturen (Fingerabdruck und Gesichtserkennung).

Im gewerblichen Bereich können elektronische Signaturen als Mittel zur Beschleunigung, Vereinfachung und Verwaltung der Vertragsabwicklung genutzt werden. Es ist möglich, elektronische Verträge innerhalb weniger Minuten zu verschicken, zu unterzeichnen, zu authentifizieren und abzurufen.

Die Parteien eines Vertrags können dabei genau das Verfahren für ihre elektronischen Signaturen wählen, welches am besten zu ihren Authentifizierungsanforderungen passt. Es wird jedoch empfohlen⁷, eher „fortgeschrittene“⁸ oder „qualifizierte“ Signaturen für Verträge mit hohem Gegenstandswert und für strategische Verträge zu nutzen, da diese:

- den Unterzeichner mit einem hohen Grad an Sicherheit identifizieren;
- das Risiko in Bezug auf Einflussnahme Dritter und Betrug verringern; sowie
- das Risiko der nachträglichen Änderung oder des Widerrufs reduzieren

und es den Parteien daher ermöglichen, die Integrität der jeweiligen Signatur und somit die Durchsetzbarkeit des Vertrags zu überprüfen.

„Qualifizierte“⁹ elektronische Signaturen ergänzen „fortgeschrittene“ elektronische Signaturen, indem für sie die Nutzung von Software- und Hardware-Anwendungen zur Erstellung von Codes oder kryptographischen Schlüsseln (Zertifikaten) vorgeschrieben ist, die von Vertrauensdiensteanbietern herausgegeben und zur Authentifizierung der Signaturen genutzt werden. Diese Anwendungen und Vertrauensdiensteanbieter müssen „qualifiziert“ sein, d.h. sie müssen die Anforderungen der eIDAS-Verordnung erfüllen, bei der entsprechenden Aufsichtsbehörde im jeweiligen Mitgliedsstaat eingetragen¹⁰ und der Europäischen Kommission gemeldet sein. Nach deutschem Recht entspricht nur eine „qualifizierte“ elektronische Signatur den gesetzlichen Anforderungen der gesetzlichen Schriftform (vgl. § 126a BGB).

⁵ Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG.

⁶ Wir nutzen den Begriff „einfach“ zur Hervorhebung derjenigen Identifizierungs- und Vertrauensdienste, für die keine speziellen Bedingungen gelten. Weitere Informationen zu „fortgeschrittenen“ und „qualifizierten“ elektronischen Signaturen finden Sie untenstehend.

⁷ Für Empfehlungen siehe Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnologie, Grundlagen der elektronischen Signatur, 2006 (derzeit in Überarbeitung).

⁸ eIDAS Artikel 26.

⁹ eIDAS Artikel 28 – Eine „fortgeschrittene“ elektronische Signatur basierend auf einem „qualifizierten Zertifikat“ erstellt von einem „qualifizierten Gerät für die Erstellung einer elektronischen Signatur“ herausgegeben von einem „qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter“.

¹⁰ In Deutschland unterhält die Bundesnetzagentur eine sog. „Vertrauensliste“, in die alle qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter aufgenommen werden, und ist für die Akkreditierung von Zertifizierungsdienstleistern (z.B. TÜViT) zuständig; siehe auch: <https://ec.europa.eu/cedigital/wiki/display/EIDCOMMUNITY/Overview+of+available+attributes+of+pre-notified+and+notified+eID+schemes>.

Elektronische Signaturen und gesetzliche Rahmenbedingungen

Bereits 1997 führte Deutschland als erstes Land ein Signaturgesetz ein. 1999 folgten dann die Europäische Union¹¹, Australien und die Vereinigten Staaten¹², welche die Nutzung elektronischer Signaturen gesetzlich regelten.

Im Anschluss daran wurde das deutsche Signaturgesetz den europäischen Standards angepasst, da die Anforderungen des deutschen Rechts zu hoch waren. Die Europäische Union, Australien und die Vereinigten Staaten bestätigten in ihren gesetzlichen Regelungen allesamt die Geeignetheit von elektronischen Signaturen für den Abschluss von Verträgen sowie als Beweismittel in Gerichtsverhandlungen. Zudem legten sie fest, dass einem Vertrag nicht nur aufgrund der Tatsache seine Rechtswirkung abgesprochen werden kann, dass er in elektronischer Form geschlossen wurde.

So weit, so gut. Aber:

- Die Modelle in der EU und in den USA verlangten von den Mitgliedsstaaten bzw. den Bundesstaaten, dass sie gesetzliche Vorschriften verabschiedeten, die die Vorgaben der europäischen bzw. US-amerikanischen Rahmenregelungen umsetzten. Insbesondere in Europa führte dies zu einer gespaltenen Rechtslandschaft;¹³
- Um technologieneutral zu sein, enthielten die Gesetze keine genauen Angaben dazu, welche Formen digitaler Unterzeichnung als „elektronische Signatur“ angesehen wurden und gaben als Definition nur eine Reihe an vorausgesetzten Kriterien an;
- Die europäische Richtlinie führte ein zweistufiges Verfahren für „einfache“ und „fortgeschrittene“ elektronische Signaturen ein, was zu Unsicherheiten in Bezug auf die Rechtswirksamkeit der Ersteren führte; und
- Die Gesetze waren den bereits bestehenden Gesetzen untergeordnet, die für bestimmte rechtliche Urkunden Anwendung fanden (z.B. betreffend Grundstücksübertragungen).

¹¹ Richtlinie 1999/93/EG über elektronische Signaturen.

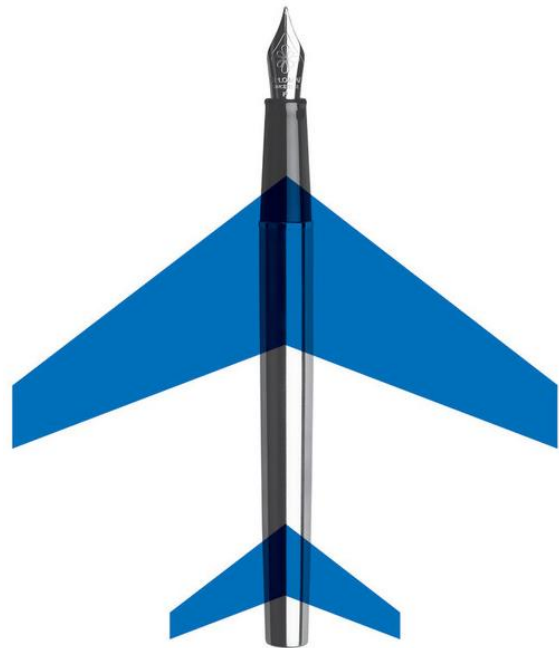
¹² Amerikanisches Gesetz zur Nutzung elektronischer Signaturen im globalen und nationalen Handel (US Electronic Signatures in Global and National Commerce Act, E-SIGN), 30. Juni 2000; Amerikanisches Gesetz zur Vereinheitlichung elektronischer Transaktionen (US Uniform Electronic Transactions Act, UETA), Juli 1999; Australisches Gesetz über elektronische Transaktionen (Australian Electronic Transactions Act) aus dem Jahr 1999.

¹³ In Deutschland waren bisher insbesondere das Signaturgesetz und die Signaturverordnung maßgeblich.

Im Juli 2016 änderte sich die Situation in der Europäischen Union mit Inkrafttreten der eIDAS-Verordnung. Die Verordnung ersetzte die bislang geltende Richtlinie 1999/93/EG über elektronische Signaturen und ist in allen europäischen Mitgliedsstaaten direkt anwendbar. Zweck der eIDAS-Verordnung ist es somit insbesondere, einen einheitlicheren Ansatz in Bezug auf die Anerkennung und die Durchsetzbarkeit von elektronischen Signaturen sicherzustellen. Darüber hinaus schafft sie jedoch auch insgesamt einen einheitlichen Rechtsrahmen für sichere elektronische Authentifizierungen, indem sie EU-weit anerkannte Regeln aufstellt, und zwar für:

- elektronische Signaturen (einfach, fortgeschritten und qualifiziert);
- elektronische Identifizierungssysteme (Einstufungen: niedrig, substantiell, hoch);
- elektronische Siegel (einfach, fortgeschritten und qualifiziert);
- Vertrauensdienste (einfach, fortgeschritten und qualifiziert);
- elektronische Zeitstempel (einfach und qualifiziert);
- elektronische Einschreiben (einfach und qualifiziert);
- elektronische Dokumente (einfach); und
- Website-Authentifizierung (qualifiziert).

Aus deutscher Sicht führt diese Harmonisierung in vielen Bereichen zu einer Herabsetzung der rechtlichen Anforderungen an elektronische Geschäftsprozesse. Aufgrund dessen ist es nach den Regelungen der eIDAS-Verordnung beispielsweise in Deutschland erstmals möglich, sog. „Fernsignaturverfahren“ einzusetzen. Dabei übernimmt ein Dienstleister „aus der Ferne“ die technische Abwicklung der elektronischen Signierung von Dokumenten und erleichtert dadurch die Nutzung elektronischer Signaturen – sowohl für das Unternehmen als auch dessen Kunden – erheblich.



Vorteile der elektronischen Signatur

Laut der Anbieter elektronischer Signaturverfahren hat der elektronische Vertragsabschluss zahlreiche Vorteile.¹⁴

Geschwindigkeit

Elektronische Signaturen ermöglichen es, Verträge innerhalb weniger Minuten, unabhängig vom genutzten Gerät, zwischen weit entfernten Vertragspartnern zu unterschreiben und zurückzusenden.

Sicherheit

Verträge, die mit einer elektronischen Signatur unterzeichnet werden, sind, insbesondere wenn zusätzliche Authentifizierungsmittel eingesetzt werden, grundsätzlich sicherer und schwieriger zu fälschen als Verträge in Papierform.

Rückverfolgbarkeit

Elektronische Signaturen sind rückverfolgbar und überprüfbar; Workflow-Tools ermöglichen es Unternehmen, den Status von Verträgen in Echtzeit zu verfolgen. Insbesondere besteht bei der Verwendung einer elektronischen Signatur die Möglichkeit, einen Zeitstempel von einem Drittanbieter einfügen zu lassen. Ein solcher Zeitstempel hat den Vorteil, dass sich die Parteien nicht mehr auf die lokale Systemzeit verlassen müssen und dass der Signierer Datum und Uhrzeit nicht mehr manuell einzugeben hat. Vielmehr werden Datum und Uhrzeit, an denen die Signatur eingefügt wurde, von einem vertrauenswürdigen Drittanbieter von einem standardisierten Dienst abgerufen (z. B. bieten einige Zertifizierungsstellen, wie GlobalSign, diesen Service an).¹⁵ Durch den Zeitstempel werden zeitkritische Transaktionen gewährleistet, da die Uhrzeit und das Datum, an dem die Signatur erfolgte, nicht mehr geleugnet werden können.

Integration

Elektronische Signaturen können in bestehende CRM-, Beschaffungs-, Buchhaltungs-, HR- und Dokumentenmanagementsysteme integriert werden, um ein ununterbrochenes Workflow-Management sicherzustellen.

Rechtsverbindlichkeit

Verträge, die mittels einer qualifizierten elektronischen Signatur unterzeichnet werden, sind rechtsverbindlich, da sie nach deutschem Recht dem gesetzlichen Schriftformerfordernis genügen. Dementsprechend sind Erklärungen, die durch eine qualifizierte elektronische Signatur abgegeben werden, rechtserheblich und können nicht ohne Weiteres zurückgenommen werden.

Benutzerfreundlichkeit

Elektronische Signaturverfahren sind technologieneutral, intuitiv und stoßen bei der digitalen Generation auf große Akzeptanz.

Kosten

Obwohl es unumgänglich ist, dass bei der Einführung einer Lösung für den Einsatz elektronischer Signaturen vorab Kosten sowie laufende Gebühren anfallen, argumentieren Anbieter zudem, dass diese Kosten durch beschleunigte Vertragsabschlüsse, verbesserte Sicherheit, Zeiteinsparung beim Management, Erleichterung des Vertragsmanagements und Wegfall von Kuriergebühren wieder ausgeglichen werden.

¹⁴ Dies ist eine Zusammenfassung der von den Anbietern angegebenen Vorteile und spiegelt nicht die Meinung von Eversheds Sutherland wider – die tatsächlichen Vorteile hängen von den individuellen Umständen ab.

¹⁵ <https://www.globalsign.com/de-de/timestamp-service>.

Hindernisse bei der Einführung elektronischer Signaturen

Nach den von der EU eingeführten rechtlichen Rahmenbedingungen und aufgrund der Tatsache, dass Technologie mittlerweile fest in den Alltag der Menschen integriert ist, können die meisten Dokumente grundsätzlich elektronisch ausgefertigt werden, von Vertraulichkeitsvereinbarungen bis hin zu Arbeitsverträgen.¹⁶

Privatkundenbanken könnten beispielsweise sogar für den Abschluss von Verbraucherdarlehen auf elektronische Signaturen zurückgreifen.¹⁷

Allerdings ist die Nutzung elektronischer Signaturen für bestimmte Dokumente in manchen Ländern beschränkt. Einige Beispiele:

- Urkunden, Testamente¹⁸ und Treuhanddokumente;
- Vorsorgevollmachten;
- Garantieverträge;¹⁹
- Heirats-, Geburts-, Scheidungs- und Sterbeurkunden;
- bestimmte Immobilienverträge;²⁰
- andere offizielle Dokumente, die in Papierform eingereicht bzw. ausgefertigt werden müssen; und
- Vereinbarungen, in welchen festgelegt ist, dass diese nur „schriftlich und mit handschriftlicher Unterzeichnung“ abgeschlossen oder geändert werden können.²¹

Es ist für Unternehmen daher empfehlenswert, spezialisierten Rechtsrat einzuholen und eine Unternehmensrichtlinie zu entwickeln, die die regionalen gesetzlichen Vorschriften der für das Unternehmen relevanten Länder berücksichtigt. Dies gilt insbesondere für Unternehmen, die auf dem deutschen Markt aktiv sind oder aktiv werden wollen, da deutsches Recht insoweit einige vergleichsweise strenge gesetzliche Vorgaben bereithält. Zudem wurden die bisherigen Regelungen zu elektronischen Signaturen in Deutschland stets besonders eng ausgelegt. Dies sollte bei der rechtlichen Beurteilung neu einzuführender Prozesse – insbesondere bei Einsatz innovativer, bislang völlig unerprobter Technologien und vor dem Hintergrund etwaiger Risiken einer möglichen Unwirksamkeit elektronisch unterzeichneter Verträge – beachtet werden.



¹⁶ Für die Beendigung von Arbeitsverhältnissen ist nach deutschem Recht (§ 623 BGB) die elektronische Form und somit die Nutzung elektronischer Signaturen jedoch ausgeschlossen. Ebenso gem. § 109 Abs. 3 GewO für die Ausstellung eines Arbeitszeugnisses.

¹⁷ § 492 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) i.V.m. § 126a BGB.

¹⁸ Unter deutschem Recht ist ein Testament beispielsweise grundsätzlich „eigenhändig“ zu errichten, was die Unterzeichnung mittels elektronischer Signatur ausschließt (§ 2247 BGB).

¹⁹ Unter deutschem Recht ist der Abschluss eines Garantievertrages laut Ansicht des Bundesgerichtshofs (BGH, Urteil vom 28.10.1963, Az. III ZR 153/62) hingegen formfrei möglich.

²⁰ Z.B. für die Bestellung einer Grundschuld sieht deutsches Recht regelmäßig eine notarielle Beurkundung vor (§§ 873, 1115, 1192 BGB).

²¹ Nach deutschem Recht kann jedoch eine vereinbarte Schriftform im Zweifel durch Übermittlung per E-Mail oder Fax (§ 127 BGB) oder mittels Nutzung einer qualifizierten elektronischen Signatur (§ 126a BGB) gewahrt werden.

Auswahl eines Anbieters elektronischer Signaturen

Es gibt eine Vielzahl von Anbietern elektronischer Signaturverfahren. Im Hinblick auf den deutschen Markt sind dies insbesondere die Bundesdruckerei, DATEV und IDnow. Zu den großen Global Playern gehören DocuSign, Adobe, Silanis und ARX20.²²

Einige Anbieter stellen ihren Kunden eine „Vor-Ort-Lösung“ bereit (d.h. die Software wird vom Kunden gehostet); die meisten Systeme sind jedoch Cloud-basiert. Unabhängig davon sind viele Systeme mit Mobilgeräten kompatibel (Möglichkeit der Signierung über Tablets oder Smartphones) und bieten kundenspezifisches Branding für ein White-labeling der Systeme oder die Integration in bestehende CRM-Systeme. Bei den meisten Anbietern kann aus einer Vielzahl von Authentifizierungsoptionen gewählt werden (von öffentlichen/privaten Schlüsseln bis hin zur biometrischen Signaturprüfung). Viele Anbieter geben explizit an, dass ihre Angebote mit den bestehenden Gesetzen in Einklang stehen (einschließlich der eIDAS-Verordnung und dem amerikanischen ESIGN).²³

Im Hinblick auf diese Vielzahl von Anbietern und Lösungen ist es wichtig, vorab eine genaue Angebotsprüfung durchzuführen und den Anbieter sorgfältig auszuwählen. Dabei sollten insbesondere folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- Gesetzeskonforme Zertifizierung von Anbieter und angebotener Lösung;²⁴
- Funktionalität und Benutzerfreundlichkeit;
- Preisgestaltung und – Optionen;
- Leistung und Verfügbarkeitsanforderungen;
- Integration und Kompatibilität mit bestehenden CRM-/ERP-Systemen;
- Skalierbarkeit und Flexibilität;
- Anforderungen an Datenschutz, Datensicherheit und Datenverarbeitungsstandort;
- Einhaltung der Vorgaben von Regulierungsbehörden wie der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder der Vorgaben von Solvency II²⁴; ²⁵ und
- sonstige geltende Geschäftsbedingungen.

²² Siehe hierzu die im Auftrag der EU Kommission durchgeführte Studie von Cavallini et al. (2012), „Study on the supply-side of EU e-signature market“, Final Report for the DG Information Society and Media of the European Commission.

²³ Wobei nicht immer sicher ist, ob ihre Produkte die Anforderungen für „qualifizierte“ elektronische Signaturen erfüllen.

²⁴ Insoweit können sich Unternehmen beispielsweise der Zertifizierungslisten akkreditierter Zertifizierungsdienstleister bedienen; aus der entsprechenden Liste des TÜViT ergibt sich beispielsweise, dass für die Microsec Ltd. der Vertrauensdienst „e-Szignó Qualified Signature“ nach eIDAS zertifiziert worden ist.

²⁵ Richtlinie 2009/138/EG, welche die Risiko- und Kapitalanforderungen für europäische Versicherer vereinheitlicht.

Allgemeine Vertragsgrundsätze finden Anwendung

Man darf nicht vergessen, dass traditionelle gesetzliche Rahmenbedingungen des Vertragsrechts auch für elektronisch abgeschlossene Verträge gelten. Eine elektronische Signatur sollte daher insbesondere als Beweis für einen Rechtsbindungswillen geeignet sein. Es ist jedoch auch wichtig, Lösungen oder Verfahren zu definieren, die Folgendes ermöglichen: Einbeziehung allgemeiner Geschäftsbedingungen, Bestätigung der ordnungsgemäßen Bevollmächtigung des Unterzeichners, Ausschluss einseitiger Änderungen des Vertragsdokuments sowie ein umsetzbares Change-Control-Verfahren. Es ist zudem empfehlenswert, dass die Parteien Klauseln in ihre Verträge aufnehmen, die die Absicht der Parteien, durch eine elektronische Signatur gebunden zu sein, erkennen lassen.

In der Praxis

Für Unternehmen, die eine Lösung zur elektronischen Signierung von Verträgen einsetzen wollen, ist ein effektives Risikomanagement für irrtümlicherweise (oder betrügerisch) ausgefertigte Verträge von besonderer Bedeutung. Es sollten robuste Sicherheitsverfahren und Unternehmensrichtlinien zur Eindämmung des Risikos eingeführt werden, dass die physische IT-Infrastruktur des Unternehmens ungeschützt ist oder Passwörter und/oder Zugangsschlüssel weitergegeben werden. Unternehmen sollten außerdem bestehende Verträge prüfen, da die allgemeinen Geschäftsbedingungen für Kunden, Zulieferer und/oder Mitarbeiter möglicherweise angepasst werden müssen, um die Nutzung elektronischer Signaturen zu ermöglichen. Dasselbe gilt für interne Kontrollverfahren, die sicherstellen, dass Verträge oder Bestellungen freigegeben werden und die betreffenden Personen ordnungsgemäß zur Unterzeichnung bevollmächtigt sind.



De-Mail und Videoidentifizierung

Nach deutschem Recht war bereits in einem der elektronischen Identifikation verwandten Bereich durch Einführung der sog. „De-Mail“ eine Möglichkeit geschaffen worden, den Zugang und Inhalt von elektronischer Post in Gerichtsverfahren beweisen zu können. Zudem wird in Deutschland seit vielen Jahren von der Deutschen Post AG der sog. „e-Postbrief“ angeboten, welcher vergleichbare Rechtswirkungen zwar nicht mit sich bringt, gleichwohl auf große Akzeptanz bei Unternehmen gestoßen ist. Zwischenzeitlich haben die Anbieter von De-Mail-Plattformen (insbesondere 1&1, Deutsche Telekom und Mentana) zudem Vertrauensdienste für die Zustellung elektronischer Einschreiben nach den Vorgaben der eIDAS-Verordnung zertifizieren lassen. Aufgrund ihrer bereits mit der De-Mail gesammelten Erfahrungen sollten diese Unternehmen für die Zukunft damit gut gerüstet sein.

Auch wenn mit der eIDAS-Verordnung zunächst eine Lockerung der Anforderungen an elektronische Geschäftsprozesse – insbesondere im Hinblick auf die erstmalige Möglichkeit zum Einsatz von Fernsignaturverfahren – verbunden war, sorgte die BaFin durch ihr Rundschreiben 04/2016 (GW) zu Video-identifizierungsverfahren in der Finanzdienstleistungsbranche für Aufregung. Danach sollte eine Identifizierung per Live-Videoübertragung – ein wesentlicher Baustein aktueller Fernsignaturverfahren – im Hinblick auf die bestehenden geldwäscherechtlichen

Identifizierungspflichten zukünftig nur noch für Banken möglich sein. Nicht zuletzt aufgrund starker Kritik aus allen Bereichen des Finanzdienstleistungssektors hat die BaFin dieses – zwischenzeitlich schon ausgesetzte – Rundschreiben mittlerweile aufgehoben und durch das Rundschreiben 3/2017 (GW) ersetzt.²⁶

Dieses ist am 15. Juni 2017 in Kraft getreten. Danach dürfen Videoidentifizierungsverfahren von allen nach dem Geldwäschegesetz Verpflichteten, die unter der Aufsicht der BaFin stehen, eingesetzt werden. Es beinhaltet zudem detaillierte Vorgaben an die Durchführung derartiger Verfahren, welche – auch mit Blick auf Fernsignaturverfahren – beachtet werden sollten. Aufgrund unterschiedlicher Anforderungen hinsichtlich des Videoidentifizierungsverfahrens in den jeweiligen EU-Ländern, bedarf es in jedem Falle einer genauen rechtlichen Überprüfung des jeweiligen angedachten Identifizierungsverfahrens. In Deutschland ist es beispielsweise laut der BaFin erforderlich, dass eine Kommunikation mit der zu identifizierenden Person stattfindet, um die jeweiligen Angaben der Person auf Plausibilität überprüfen zu können.²⁷

²⁶ Das Rundschreiben ist unter folgendem Link abrufbar: https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Rundschreiben/2017/rs_1703_gw_videoident.html).

²⁷ Siehe unter VII Überprüfung der zu identifizierenden Person: https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Rundschreiben/2017/rs_1703_gw_videoident.html;jsessionid=C29132507E47EE30EC366228C1316338.1_cid383?nn=9450904#doc9143870bodyText9.

Überprüfung von Unternehmensrichtlinien und Umsetzung

Die Einführung von Verfahren zur Nutzung elektronischer Signaturen erfordert eine Mischung aus Technologie, Rechtsberatung und praktischer Erfahrung. Unser auf IT-Recht spezialisiertes Team hilft Mandanten bei der Definition von Geschäftszielen, kann für sie Anbieter prüfen und auswählen, rechtliche Vorschriften evaluieren und sie bei der Einführung gestrafter Vertragsprozesse unterstützen. Durch unser globales Netzwerk können wir internationale Mandanten dabei begleiten, unter Berücksichtigung regionaler Gesetze, Regeln und Gepflogenheiten globale Richtlinien zu erstellen. Weitere Informationen zur Rechtslage bei Verträgen, die englischem Recht unterliegen, finden Sie [hier](#).





Dr. Lutz Schreiber
Partner

T: +49 40 808094 444
F: +49 40 808094 199
lutzschreiber@eversheds-sutherland.com



Sara Ghoroghy
Associate

T: +49 40 808094 446
F: +49 40 808094 199
saraghoroghy@eversheds-sutherland.com

eversheds-sutherland.com

© Eversheds Sutherland 2020. All rights reserved.
Eversheds Sutherland (International) LLP and Eversheds Sutherland (US) LLP are part of a global legal practice, operating through various separate and distinct legal entities, under Eversheds Sutherland. For a full description of the structure and a list of offices, please visit www.eversheds-sutherland.com.